Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen im Grünen Band Hessen

Am 26. Januar 2023 wurde das Gesetz über das Nationale Naturdokument „Grünes Band Hessen“ verabschiedet. Beim Grünen Band Hessen handelt es sich um Flächen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze, auf denen zu Zeiten der Teilung Deutschlands so gut wie keine Flächenversiegelung stattgefunden hat und sich die Natur vielerorts frei entwickeln konnte. Das „Grüne Band Hessen“ zieht sich durch die Landkreise Werra Meißner, Hersfeld-Rotenburg sowie Fulda und umfasst eine Fläche von insgesamt 8048 ha. Das Naturmonument teilt sich nach naturschutzfachlicher Bedeutung in drei Zonen auf:

Zone 1: Räume mit naturschutzfachlicher herausragender Bedeutung.

Zone 2: Räume mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Zone 3: Räume mit naturschutzfachlicher Bedeutung, die dem Lückenschluss mit dem Entwicklungsziel einer Biotopfunktion dienen.

In Bezug auf den Pflanzenschutz gibt es einige Regeln, die im Folgenden erläutert werden:

Flächen, die seit dem 26. Januar 2023 im Grünen Band Hessen liegen, und **die nicht zu einem Naturschutzgebiet (NSG) gehören**, unterliegen **nicht der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**. Für Flächen im Grünen Band, die in einem Naturschutzgebiet liegen, gilt die jeweilige NSG-Verordnung. In der folgenden Übersicht werden die Regelungen erklärt:

Schutz-gebiet / Zone	Zulässigkeit des Pflanzenschutzes durch das GrünBandG HE und § 4 Abs. 1 PflSchAnwV	Rechtsgrundlage	Zuständige Behörde für Genehmigung von Ausnahmen	Rechtsgrundlage für Zuständigkeit für Ausnahme-genehmigungen	Zulässigkeit der Düngung durch das GrünBandG HE
Zone I	PSM-Anwendung nicht zulässig.	§ 4 Abs. 3 Satz 1 GrünBandG HE	RP Kassel - Obere Naturschutzbehörde	§ 4 Abs. 4 Satz 1 GrünBandG HE	Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen nicht zulässig Lagerung von Düngemitteln, Silagen, Wirtschaftsdüngern nicht zulässig
Zone II	Ackerland: PSM- Anwendung zulässig durch GrünBandG HE und § 4 Abs. 1 PflSchAnwV	§ 4 Abs. 3 Satz 2 GrünBandG HE	-	-	Düngung auf Acker- und Grünlandflächen: zulässig durch GrünBandG HE Lagerung von Düngemitteln, Silagen, Wirtschaftsdüngern nicht zulässig
	Kulturland, das keine Ackerfläche ist (z.B. Grünland, Wald): PSM-Anwendung nicht zulässig	§ 4 Abs. 3 Satz 2 GrünBandG HE	RP Kassel - Obere Naturschutzbehörde	§ 4 Abs. 4 Satz 1 GrünBandG HE	
Zone III	PSM Anwendung zulässig durch GrünBandG HE und § 4 Abs. 1 PflSchAnwV	§ 4 Abs. 3 Satz 3 GrünBandG HE	-	-	Düngung und Lagerung zulässig durch GrünBandG HE
NSG (sind Bestandteil von Zone I)	Keine Regelung durch GrünBandG HE, aber es gilt die jeweilige NSG-Verordnung und § 4 Abs. 1 PflSchAnwV.	Jeweilige NSG-Verordnung und § 4 Abs. 1 PflSchAnwV	RP Gießen, Dezernat Pflanzenschutzdienst	§ 5 Nr. 1 a) aa) LFNDZustV	Gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung

Fazit

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der Zone II auf Ackerflächen und in der Zone III auf allen Flächen nach den Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis zulässig. Es muss keine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.
Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch für die Zone I und außerhalb von Ackerflächen in Zone II erforderlich.
Diese kann auf Antrag bei der oberen Naturschutzbehörde – **Regierungspräsidium Kassel** - erteilt werden oder – in Ausnahmesituationen mit besonders hohen Schädlingsaufkommen beispielsweise – per Allgemeinverfügung von der Oberen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Sonderfall Naturschutzgebiete, die im grünen Band liegen
Die Naturschutzgebiete im Grünen Band, welche sämtlich in der Zone I liegen, stellen einen Sonderfall dar, welcher in § 4 Abs. 2 GrünBandG HE geregelt ist. Die Regelungen zur Zone I gelten nur außerhalb von Naturschutzgebieten. Innerhalb von Naturschutzgebieten gelten die Regelungen des „Grünes Band Hessen“-Gesetzes **nicht**, sondern die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen mit ihren jeweiligen Verboten und Ausnahmen, was aufgrund der Formulierung „besondere Rechtsvorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete […] bleiben unberührt“ geregelt ist. Wenn also in einer Schutzgebietsverordnung die landwirtschaftliche Nutzung und der Einsatz von Düngemitteln erlaubt, ist dies auch im Grünen Band zulässig. Dies gilt jedoch nicht für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren Einsatz in Naturschutzgebieten durch die „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ des Bundes – unabhängig vom Grünen Band - untersagt ist. Die Möglichkeit der Abweichung des Landes besteht für Naturschutzgebiete nicht in dem Umfang, wie für das Grüne Band, da die Schutzgebietsverordnungen eigenständige Regelwerke sind und eine pauschale Ausnahme – wie in Zone III – nicht möglich ist.

Ausnahmen
Es besteht jedoch die Möglichkeit auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen. Hier ist der Antrag **nicht** bei der Oberen Naturschutzbehörde, sondern beim **Pflanzenschutzdienst Hessen** zu stellen, da die Schutzgebietsverordnungen weiterhin nach § 4 des Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung behandelt werden. Davon sind im Wesentlichen drei Naturschutzgebiete betroffen, welche zur Klarheit in § 4 Abs. 4 Satz 2 genannt sind und insbesondere auf die Ausnahmemöglichkeit des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung hingewiesen wird.